

Wem gehören die Daten und  
wer hat außerdem Rechte  
daran? & Bird & Bird

**"Big Data wird neues Wissen "**

Münchner Kreis

24. Mai 2012

Dr. Alexander Duisberg

# Übersicht

- Was ist Big Data?
- Daten und Eigentumsbegriff
- Das Recht des Datenbankherstellers
- Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit
- Datenspeicher im Fahrzeug
- Energiemessdaten
- Big Data und Open Data – ein Recht auf Teilhabe?

Was ist Big Data?

# Was ist Big Data?

- Hohe Datenvolumina aus digitaler Erhebung und/oder Kommunikation im öffentlichen oder privaten Raum
- Keine Beschränkung auf Internet-basierte Kommunikation
- z.B. TK-Verkehrsdaten, TK-Standortdaten, Weblogs, RFID- und Sensordaten, Fahrzeug-, Flugbewegungsdaten, Wetterdaten, Finanztransaktionsdaten, statistische Verkaufsdaten, Schlüsselwortanalysen, etc. pp.
- Nicht (für Zwecke hier): konkrete Inhaltsdaten digitaler Kommunikation, Werke i.S.d. Urheberrechts
- ZENTRALES ASSET innovativer Geschäftsmodelle (Social Media!)

# Daten und Eigentumsbegriff

# Daten und Eigentumsbegriff (1)

- **Keine bewegliche Sache i.S.d. Zivilrechts (§ 90 BGB)**
  - ⇒ **Kein zivilrechtlicher Eigentumsschutz**
  - ⇒ **Wenn kein Sacheigentum an Datensätzen, dann auch keine Eigentumsübertragung!**
  - Verkehrsfähigkeit von Big Data? Abtretbarkeit von (Rechten an) Einzeldatensätzen?
- Erweiterter Eigentumsbegriff im Sinne des Art. 14 GG
  - Recht am Gewerbebetrieb? (str., Berufsfreiheit aus Art. 12 GG)
  - Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB?
  - Kein allgemeiner Vermögensschutz aus Art. 14 GG
- **Regelungslücke im System?**

# Daten und Eigentumsbegriff (2)

Gesetzliche Regelungen bzgl. Daten, u.a.:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§17 UWG)
- Urheberrecht?  $\Rightarrow$  *sui generis* Recht des Datenbankherstellers
- Datenschutzrecht?  $\Rightarrow$  nur personenbezogene Daten!
- Sektorspezifische Regelungen: TK-Verkehrsdaten (§ 96 TKG), Energiemessdaten (§ 21 EnWG), etc. i.W. Datenschutz-motiviert
- Strafrechtsschutz  $\Rightarrow$  Ausspähen, Abfangen (§ 202 a, b StGB)
- Grundrecht der Integrität informationstechnischer Systeme ("Computergrundrecht" – BVerfG 2008 *Online-Durchsuchung*)  
 $\Rightarrow$  Schutzbereich allgemeines Persönlichkeitsrecht

# Recht des Datenbankherstellers

# Das Recht des Datenbankherstellers (1)

- Aus EU Richtlinie – Recht des Datenbankherstellers (§§ 87a ff UrhG)
- Für jede Art Datensammlung digitaler oder nicht-digitaler Art
  - Systematische Ordnung und Zugänglichkeit der Einzelelemente
- Schützt Investition in die Ordnungsstruktur
- Quasi-Eigentümerstellung für 15 Jahre ab Investition (*sui generis Recht*)
- Kein Schutz *per se* für Datenbankinhalte / einzelne Datensätze
- Freiheit Dritter zu Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank
  - Rückausnahme: unverhältnismäßige Vervielfältigungen
- Schrankenbestimmungen (private Nutzung, Forschung, Lehre öffentliche Sicherheit, Rechtspflege (§ 87 c UrhG))
- Kartellrecht bleibt vom *sui generis* Recht unberührt

# Das Recht des Datenbankherstellers (2)

- Wer ist Datenbankhersteller?
  - Komplexe Erstellungs- und Verwertungsprozesse
  - Migration und Transformation von Datensätzen
  - Beispiel Cloud Computing
  - Exit- und Rückführungsfragen
  - ⇒ vertragliche Regelungen erforderlich!
- Lizenzierung und wirtschaftliche Verwertung zur Amortisation
- Weiterentwicklung von Datenbanken
  - ⇒ Neuer *sui generis* Schutz
  - Abgrenzungsfragen ⇒ vertragliche Regelungen!
- Bislam gewisses "rechtliches Schattendasein" (Rspr.)
- **Auseinandersetzungen dürften zunehmen!**

Vertrag

Vertrag

Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

# Regulierung und Vertragsrecht (1)

- Datenschutz immer nur für personenbezogene Daten
  - Personenbezug liegt häufig gar nicht vor
  - Mischkonstellationen beachten (auch: Wandel über Zeit)
  - **Herkunft des einzelnen Datensatzes entscheidet über international anwendbares Datenschutzrecht**
    - ⇒ Kann zu Gemengelagen führen
    - ⇒ Datenlieferant vs. Datenbankhersteller
    - ⇒ Verantwortlichkeiten vertraglich abgrenzen



**Vertrag**

# Regulierung und Vertragsrecht (2)

- Datensicherheit
  - Technische Schutzmassnahmen (BSI Standards, § 9 BDSG)
  - Schutzniveau vertraglich absichern
  - Zertifizierungen?
- Schutz der Vertraulichkeit
  - Vertragliche Garantien und Verpflichtungen
  - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 17 UWG – Straftatbestand)

**Vertrag**

# Datenspeicher im Fahrzeug – die Musterinformation des VDA

Ein Muster auch für andere Branchen?

# Muster-Information des VDA und der Datenschutzbehörden von 2012

- Spannungsverhältnis Autobesitzer vs. Hersteller bzgl. technischer Fahrzeugüberwachung
- Interessenausgleich mit Blick auf Datenschutz
- Technische Daten können – im Störfall – Personenbezug erhalten
- Bewegungsprofile, die daraus abgeleitet werden?
- Vertragliche Einbeziehung der Muster-Information gegenüber Besitzer? Genügt Einbettung in Betriebsanleitungen?
- Einwilligungserfordernis? Wer könnte diese erteilen?
- Keine Klärung oder Grundannahmen bzgl. Eigentumsfrage
- Abwehransprüche des Besitzers denkbar (§ 1004 BGB)?
- Übertragbarkeit auf andere Branchen?

Energiemessdaten – das zentrale Wirtschaftsgut  
im Smart Grid

# Energiemessdaten

- Zentrales Wirtschaftsgut für Smart Grid und Internet der Energie
- Verkehrsfähigkeit der Energiemessdaten  $\Rightarrow$  Wertschöpfungsketten
- Flächendeckende Smart Grids müssen informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen beschränken
- Datenschutz: § 21g EnWG weist den Weg, greift aber zu kurz
  - Begrenzter Katalog gesetzlicher Rechtfertigungen
  - Abwendung von Einwilligung und Widerspruchsrecht
  - Untauglichkeit von AD-Vereinbarungen
  - Zugriffsmöglichkeiten für Aggregatoren und Marktmittler?
- Zielvorstellung: Vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt  $\Rightarrow$  größere Datennutzbarkeit bei Schutz des Kernbereichs persönlicher Lebensführung?
- EU DatenschutzVO wird den Paradigmenwechsel nicht schaffen

# Big Data und Open Data

Recht auf Teilhabe?

# Open Data und Innovation

- Hohes Innovationspotenzial durch Nutzung von Big Data
- EU Richtlinie Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (2003)
  - Wesentliche Grundgedanken: Transparenz öffentlichen Handelns
  - Kostenneutrale Preisgabe verfügbarer Informationen
  - Abwägungsgrundsätze im Bereich öffentlicher Sicherheit
- Vielzahl von Beispielen in Richtung Open Data
- "Lizenzierung" nach creative commons Bedingungen
  - Nur für urheberrechtlich geschützte Werke geeignet
  - Ansonsten: Lizenzen an Datenbankwerken
  - Entgelt auf Kostenbasis

**Vertrag**

# Datenbanken und Kartellrecht

- Recht auf Lizenzierung von Big Data aus der Hand von marktbeherrschenden Unternehmen?
- Zwangslizenzen aus Kartellrecht?
  - Fehlende Substituierbarkeit schwer ermittelbar
  - Beispiel Pharmabereich kaum übertragbar
- Lizenzierung (wenn sie erfolgt) nach Nicht-Diskriminierungsgrundsätzen
- Weitere Entwicklung bei Big Data bleibt abzuwarten



**Vertrag**

Zusammenfassung

# Zusammenfassung

- Big Data als vielfältiges, bedeutsames Wirtschaftsgut
- Kein zivilrechtliches Eigentum an Daten – Schutzlücke auf Dauer?
- Recht des Datenbankherstellers
  - Datensammlung, nicht einzelne Datensätze
  - Eigentumsähnliche Stellung auf 15 Jahre begrenzt
  - Hoher Bedarf an vertraglichen Regelungen
- Datenschutz ein wichtiger Faktor, aber
  - Bei Big Data häufig irrelevant
  - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zunehmend fragwürdig
- Hohe Innovationspotenziale durch Open Data



Vielen Dank **& Bird & Bird**

**Dr. Alexander Duisberg**

**Partner und Co-Head**

**International IT Sector Group**

Bird & Bird LLP, Munich

t: +49 89 3581 6239

m: alexander.duisberg@twobirds.com

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated businesses. [www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)